

Neue Rechengrößen 2019 Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung

Beitragsbemessungsgrenzen		2019	
		West	Ost
Renten- und Arbeitslosenversicherung			
jährl.		80.400,00 €	73.800,00 €
mtl.		6.700,00 €	6.150,00 €
Kranken-Pflege			
jährl.		54.450,00 €	54.450,00 €
mtl.		4.537,50 €	4.537,50 €
Allg. Jahresentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)			
jährl.		60.750,00 €	60.750,00 €
mtl.		5.062,50 €	5.062,50 €
Besondere Jahresentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)			
jährl.		60.750,00 €	60.750,00 €
mtl.		5.062,50 €	5.062,50 €
Bezugsgröße § 18 SGB IV			
jährl.		37.380,00 €	34.440,00 €
mtl.		3.115,00 €	2.870,00 €
Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG)-4% BBG			
jährl.		3.216,00 €	3.216,00 €
mtl.		268,00 €	268,00 €
Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG) - 8 % BBG			
jährl.		6.432,00 €	6.432,00 €
mtl.		536,00 €	536,00 €
Freigrenze der Verbeitragung u.a. für Betriebsrenten West (§ 226 Abs. 2 SGB V)			
		155,75 €	
Abfindungshöchstbetrag nach § 3 Abs. 1 BetrAVG bei Beendigung Beschäftigungsverhältnis			
mtl. Rente		31,15	28,70
Kapitalleistung		3.738,00	3.444,00
Höchstgrenzen der Insolvenzversicherung (PSV)			
mtl. Rente		9.345,00	8.610,00
Kapitalleistung		1.121.400,00	1.033.200,00
1/160stel der Bezugsgröße (§ 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG)			
jährl.		233,63 €	
Höchstgrenze Übertragungswert (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG)			
		80.400,00 €	
Höchstgrenze externe Teilung (§17 VersAusglG)			
jährl.		80.400,00 €	
Wertgrenze externe Teilung (§ 14 Abs. 2 VersAusglG)			
Rente mtl.		32,30 €	
Kapital		7.476,00 €	
Basisrente / Rürup			
Ledige:	Höchtbetrag:	24.305,00 €	
	davon absetzbar	21.388,40 €	
Verheiratet:	Höchtbetrag:	48.610,00 €	
	davon absetzbar	42.776,80 €	

Beitragsätze Sozialversicherung (Gesamt)

Krankenvers.	14,6 % + X
durchschnittliche Zusatzbeitragssatz	0,90%
Pflegeversicherung m. Kind	3,05%
Pflegeversicherung o. Kind	zuzügl. 0,25 %
Arbeitslosenversicherung:	2,50%
Rentenversicherung	18,60%
Knappschaft	24,70%

(Angaben ohne
Gewähr)

www.bAV-Experte.de

Weitere Kennzahlen

Umlagesatz Insolvenzgeld	0,06%
Gleitzone ab 1.7.2019	1.300,00 €

Freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung

Regelbemessungsgrenze	4.537,50 €
-----------------------	------------

Mindestbemessungsgrundlage

90. Teil der monatlichen Bezugsgröße (§ 240 Abs. 4 SGB V).	1.038,33
--	----------

Beitragszuschuss für privat Versicherte

PKV-versicherte AN, die in der GKV Anspruch auf Krankengeld hätten	351,66
PKV-versicherte AN, d. in d. GKV keinen Anspr. auf Krankengeld hätten	338,04
Pflegeversicherung (außer Sachsen)	69,2
(Pflegeversicherung Bundesland Sachsen)	46,51

Durch das Versichertenentlastungsgesetz werden ab 2019 die Beiträge zur gesetzlichen bzw. Krankenversicherung wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Versicherten getragen (§ 257 Absatz 2 Satz 2, § 242a SGB V).

Selbst getragene Krankheitskosten können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Er kann nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn er die zumutbare Belastung gemäß § 33 Abs. 3 EStG übersteigt. Der Arbeitgeber kann jedoch bis zu 500 Euro als **lohnsteuerfreie Beihilfe** erstatten (§ 3 Nr. 11 EStG, R 3.11 Abs. 1 ff.LStR)

Tipp zur betrieblichen Altersversorgung:

Wenn der Arbeitnehmer eine Entgeltumwandlung in Form einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds vereinbart, hat er
bei Neuzusagen ab 1.1.2019
bei Altzusagen ab 1,1,2022
einen Anspruch auf einen 15%igen Arbeitgeberzuschuss.

Der Anspruch auf Zuschuss in Höhe von 15 % besteht, **soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart**. Zu den Sozialversicherungsbeiträge gehört neben der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung evtl. auch die Umlage zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft). Inwieweit die Beiträge zur Berufsgenossenschaft gehören ist derzeit nicht rechtssicher. Um einer Einstandspflicht (§1 Abs. 1 S.3 BetrAVG) vorzubeugen, **gewähren sehr viele Arbeitgeber mindestens einen Arbeitgeberzuschuss von 15 % pauschal**.

Die tatsächlich eingesparten Arbeitgeberbeiträge sind in vielen Fällen wesentlich höher, da der Arbeitgeber auch Beiträge zur Umlage 1, Umlage 2 und Insolvenzgeldumlage hierdurch einspart.

Ebenso können sich für den Arbeitgeber betriebswirtschaftliche Ersparnisse durch eine Verringerung der Fluktuation (Austrittskosten und Eintrittskosten) ergeben, wenn das Produktivkapital "Arbeitnehmer" in optimaler Größenordnung vorhanden ist (Fachkräftemangel- und Arbeitskräftemangelbegrenzung)

Dies ist auch der Grund, warum viele Arbeitgeber eine Förderung von 20-35 % zur Entgeltumwandlung bezahlen und bei Arbeitnehmern mit einem Einkommen bis zu mtl. 2.200 Euro nach § 100 EStG fördern.

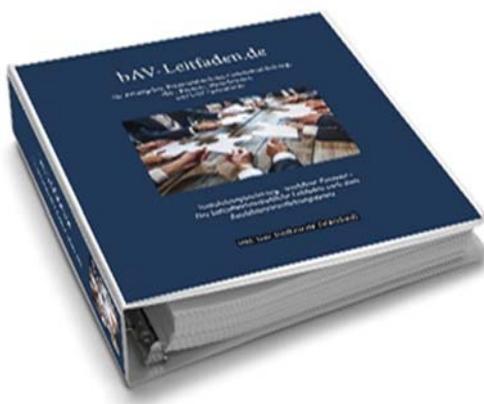
Weitere Informationen in der Loseblattsammlung

Angaben ohne Gewähr

www.bAV-Leitfaden.de

www.bAV-toolbox.de

© www.bAV-Experte.de



www.bAV-Leitfaden.de

Der betriebswirtschaftliche Leitfaden für Arbeitgeber, Entscheider, HR- und Steuerberater, Fachanwälte f. Arbeitsrecht, Rentenberater und bAV-Spezialisten



www.bAV-Experte.de

Der betriebswirtschaftliche Leitfaden für Arbeitgeber, Entscheider, HR- und Steuerberater, Fachanwälte f. Arbeitsrecht, Rentenberater und bAV-Spezialisten



www.bAV-toolbox.de

Link- und Toolsammlung rund um die betriebliche Altersversorgung

Workflow-Prozesse rund um die betriebliche Altersversorgung und Personalabteilung